

## All diese Dinge sollen gut durchdacht sein!

Wir können Sie bei diesen schwierigen Lebensentscheidungen kompetent durch unsere vorhandenen Kenntnisse Ihrer Lebenssituation, unseren vielfältigen Erfahrungen als Hausärzte und den erworbenen Kenntnissen auf diesem Gebiet beraten.

Die Vorschläge der Esslinger Initiative stehen uns zu Ihrer Beratung zur Verfügung.

Die Beratung umfasst alle Aspekte der Erstellung einer Patientenverfügung, sowie der Erstellung von Vollmachten. Eine Rechtberatung kann nicht erfolgen.

Vor der Beratung (min. 30 Minuten) erhalten Sie eine Mappe mit Informationen und entsprechenden Formulierungsvorschlägen um sich eingehend vorbereiten zu können.

Befassen Sie sich rechtzeitig mit diesem wichtigen Thema.

Wir stehen hierfür jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung,

Ihr Praxisteam



## Wichtige Rufnummern für den Notfall:

**Praxis:** 0 73 61 / 96 38-0  
**Dr. Bullinger Mobil:** 01 72 / 7 30 10 26  
**Dr. Pfau Mobil:** 01 71 / 6 50 60 85

## Notdienste:

**Notarzt und Krankenwagen:** 112 oder 19222  
**Hausärztlicher Notdienst:** 01 80 / 39 63 000

## Anfahrt:



Bahnhofstraße 32–36 (im ZOB); 73430 Aalen  
Telefon: 0 73 61 / 96 38-0; Telefax: 0 73 61 / 96 38-20

# IGEL

## Patientenverfügung Gesundheitsvollmacht



**GEMEINSCHAFTSPRAXIS**

**Dr. med. Albrecht Bullinger**

Facharzt für Allgemeinmedizin

**Dr. med. Rainer Pfau**

Facharzt für Innere Medizin



**praxis@bullingerpfau.de**  
**www.bullingerpfau.de**

## Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachdem die Gerichte schon seit vielen Jahren die Verbindlichkeit von **Patientenverfügungen** anerkannt haben, hat der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2009 ein Gesetz über Form, Inhalt und Verbindlichkeit von Patientenverfügungen beschlossen.

Nunmehr ist in **§ 1901 a des Bürgerlichen Gesetzbuches** geregelt, dass jede volljährige Person in einer Patientenverfügung schriftlich im Voraus für eine bestimmte Behandlungssituation festlegen kann, ob sie im Falle einer (durch Unfall oder Krankheit bedingten) „Einwilligungsunfähigkeit“ (Entscheidungsunfähigkeit) mit bestimmten ärztlichen Maßnahmen einverstanden ist oder aber sie ablehnt.

Wird die Person dann tatsächlich eines Tages „einwilligungsunfähig“, und kann sie sich nicht mehr äußern, muss ihre **Patientenverfügung** als Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen herangezogen werden.

Das Gesetz verlangt bei der Erstellung einer Patientenverfügung keine Beratung durch Ärzte oder andere geeignete Personen oder Stellen. Gleichwohl ist eine **qualifizierte Beratung** über alle mit einer Patientenverfügung zusammenhängenden Fragen dringend zu empfehlen.

Durch eine **Vorsorgevollmacht** können Sie einer Person Ihres Vertrauens für bestimmte Bereiche (**Teilvollmacht** z.B. für Gesundheitsangelegenheiten) oder generell für alle Lebensbereiche („**Generalvollmacht**“) Vertretungsmacht erteilen.

Sie müssen dafür geschäftsfähig sein, d.h. die Tragweite Ihrer Willenserklärung erkennen können.

Mit einer **Gesundheitsvollmacht** ermächtigen Sie Ihre Vertrauensperson, im Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit an Ihrer Stelle unter Beachtung Ihrer Patientenverfügung zu entscheiden, ob und wie Sie ärztlich behandelt und wie Sie gepflegt werden sollen.



Zur Durchsetzung der Patientenverfügung empfiehlt es sich, dass Sie Ihrer Vertrauensperson (oder einer anderen Ihnen nahestehenden Person) in einer eigenen Urkunde die **Vorsorgevollmacht** erteilen.

Dies bedeutet, dass die Vertrauensperson an Ihrer Stelle über ärztliche und pflegerische Maßnahmen entscheidet, sollten Sie entscheidungsunfähig geworden sein.

Da es einen gesetzlich vorgeschriebene Wortlaut einer Patientenverfügung nicht gibt, hat die **Esslinger Initiative Vorsorgen selbst bestimmen e.V.** – wie andere Institutionen und Verbände auch - **einen Formulierungsvorschlag für eine Patientenverfügung vorgelegt.**

Darin wird es Ihnen ermöglicht, selbst mit Ihren Worten zu beschreiben, in welchen Krankheits- und Behandlungssituationen Ihr Wille gelten soll und welche ärztliche Maßnahmen Sie wünschen und welche Sie ablehnen.

Wollen oder können Sie niemandem eine Vollmacht erteilen, wird Ihnen im Falle krankheitsbedingter Entscheidungsunfähigkeit vom Betreuungsgericht (in Württemberg vom Notariat) ein sogenannter **gesetzlicher Betreuer** bestellt.

Häufig werden Angehörige für diese Aufgabe ausgewählt. Sind keine geeigneten Angehörigen vorhanden, bestellt das Gericht eine fremde Person zum Betreuer, die diese Aufgabe ehrenamtlich oder beruflich gegen Bezahlung ausübt.

In einer **Betreuungsverfügung** können Sie im Voraus vorschlagen, **wer** im gegebenen Fall vom Betreuungsgericht (in Württemberg vom Notariat) als Betreuer bestellt werden soll und wen Sie keinesfalls wünschen.

Wenn Sie niemanden vorschlagen, wird ein Betreuer für Sie ausgesucht. Sie können auch festlegen, **auf welche Art und Weise** Sie betreut werden möchten.

**Die Betreuungsverfügung können Sie auch mit einer Patientenverfügung kombinieren.**